

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Datum:
22.05.2025

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Verwaltungsausschuss

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Forschungsprojektes "WärmeZIEL" zur Umsetzung der Wärmewende in der Region Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	04.06.2025	Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten
N	17.06.2025	Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

Am 23.04.2025 berichtete die Verwaltung im Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten unter den Mitteilungen, dass angestrebt wird gemeinsam mit dem DIW Berlin, dem Ecolog Institut, den Samtgemeinden Gellersen und Dahlenburg sowie der Avacon Netz GmbH ein wissenschaftliches Verbundprojekt zu Umsetzungsfragen der Wärmewende in der Region Lüneburg durchzuführen.

Das Projekt soll über das Förderprogramm „Vom Plan zur Wende“ im Rahmen des 8. Energieforschungsprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu **100%** finanziert werden. Die Hansestadt Lüneburg plant in diesem Kontext neben Sachmitteln eine befristete Personalstelle im Umfang von 0,5 VZÄ für die Dauer von zwei Jahren zu beantragen.

Ziel und Vorteil des Projektes ist es, für alle Vertragspartner übergreifende längerfristige Fragestellungen zur Umsetzung der Kommunalen Wärmewende in der Region Lüneburg zu bearbeiten. Damit soll der Weg geebnet werden, die Erkenntnisse und Maßnahmenempfehlungen der jeweiligen kommunalen Wärmepläne zielorientiert in die Umsetzung zu bringen; so soll das Projekt die Realisierung vorantreiben, eine systematische Umsetzung der Wärmepläne beschleunigen und helfen, Lösungsansätze kostengünstig in die Praxis umzusetzen.

Zur Beantragung der erforderlichen Fördermittel ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Projektpartnern erforderlich.

Die Kooperationsvereinbarung ist der Vorlage beigelegt.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	+	Die Beförderung der Wärmewende ist ein zentraler Baustein für den Klimaschutz in Lüneburg und darüber hinaus.
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		Das Vorhaben befördert die Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmebereich und adressiert dabei auch finanzielle und soziale Herausforderungen.
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
- Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr
und/oder
- Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 64 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Kooperationsvertrag

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Durchführung des Projektes „Die Umsetzung der kommunalen Wärmewende: Zukünftige Initiativen für die Energiewende in Lüneburg (Wärme-ZIEL)“ zu und beauftragt die Verwaltung mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

ENTWURF

Kooperationsvertrag

Zwischen dem

Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin)

vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Denise Rüttinger

im Folgenden „DIW Berlin“ genannt

und

ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Lars Hostenkamp

im Folgenden „Ecolog-Institut“ genannt

- oder auch gemeinschaftlich „Forschungsinstitute“ genannt –

und

der Hansestadt Lüneburg

vertreten durch

und der **Kommune** ...

vertreten durch

oder auch gemeinschaftlich „Kommunen“ genannt

und

Avacon Netz GmbH

vertreten durch ...

– die oben genannten Vertragspartner werden nachfolgend gesamtheitlich sowie
einzelnen „Vertragspartner“ genannt –

wird der folgende Vertrag geschlossen.

ENTWURF

§ 1 - Gegenstand des Kooperationsvertrags

Die Vertragspartner sind bereit, aufgrund und für die Dauer dieses Vertrages gemeinsam ein Verbundprojekt mit der Bezeichnung

Die Umsetzung der kommunalen Wärmewende: Zukünftige Initiativen für die Energiewende in Lüneburg (Wärme-ZIEL)

zu bearbeiten.

Dieses Verbundprojekt ist eine arbeitsteilige Kooperation zwischen den beiden Forschungsinstituten, den Kommunen und der Avacon Netz GmbH mit dem Ziel, für alle Vertragspartner übergreifende längerfristige Fragestellungen zur Umsetzung der Kommunalen Wärmewende in der Region Lüneburg zu bearbeiten. Die Forschungsinstitute und Kommunen haben jeweils für eine Teilaufgabe des Verbundprojektes einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durch das BMWK gestellt. Die Avacon Netz GmbH ist assoziierte Projektpartnerin. Das Verbundprojekt wird betreut vom Projektträger Jülich (im Folgenden: Projektträger).

Die Einzelheiten der Projektarbeit ergeben sich aus den zwischen den Forschungsinstituten und Kommunen abgesprochenen Arbeitsplänen, die in der Gesamtvorhabensbeschreibung enthalten sind. Die Beteiligung der Avacon Netz GmbH ergibt sich aus **Kapitel 8** der Gesamtvorhabensbeschreibung. Sie wird inhaltlich an Arbeitspaket 2 sowie Arbeitspaket 3 mitwirken und die Arbeitspakete 4 und 5 durch die Stellung von Ansprechpartner*innen bei Veranstaltungen zum Bürger*innendialog unterstützen.

§ 2 - Beiträge der Vertragspartner

Jeder Vertragspartner stellt die auf seiner Seite für die Durchführung des Projekts notwendigen Personal- und Sachleistungen zur Verfügung und trägt die ihm dadurch entstehenden Kosten selbst. Die von den Forschungseinrichtungen und Kommunen zu erbringenden Leistungen können durch Zuwendungen des BMWK ergänzt werden. Die Einzelheiten der von den Vertragspartnern beabsichtigten Leistungen ergeben sich aus der Gesamtvorhabensbeschreibung.

§ 3 - Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner werden die Arbeiten nach diesem Vertrag auf der Grundlage der anerkannten Regeln, des ihnen bei Ausführung bekannten Standes der Technik sowie unter bestmögliche Ausnutzung des Standes der Wissenschaft erbringen. Sie werden in sachlich gebotenen Zeitabständen unter Beteiligung der mit der Projektarbeit befassten Mitarbeiter*innen Arbeitsgespräche führen und den Fortgang der Arbeit abstimmen.
- (2) Die Vertragspartner benennen einander je eine*n Ansprechpartner*in für alle im Rahmen der Kooperation abzustimmenden Angelegenheiten.
- (3) Die Vertragspartner werden einander auf Anfrage für Zwecke des Projektes jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Ergebnisse geben.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg und das DIW Berlin übernehmen die alltägliche Koordinierung bei der Durchführung der Teilaufgaben im Rahmen des Verbundprojektes („Koordinatoren“). Treten Abweichungen vom Arbeitsprogramm auf, sollen die Koordinatoren die Vertragspartner unverzüglich darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen. Die Vertragspartner haben die Koordinatoren über Abweichungen von ihrem Arbeitsprogramm (insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Terminplans bzw. die Erreichung des Vertragsgegenstandes) unverzüglich zu unterrichten.

ENTWURF

- (5) Die Termine für den Ablauf der Arbeiten einschließlich des Abschlusstermins sowie die einzelnen Phasen ergeben sich aus dem der Gesamtvorhabensbeschreibung beigefügten Arbeitsplan. Dieser Terminplan kann von den Vertragspartnern in gegenseitiger Abstimmung fortgeschrieben bzw. geändert werden.
- (6) Keiner der Vertragspartner wird Dritten gegenüber im Namen aller Vertragspartner auftreten und keiner der Vertragspartner ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung einen oder mehrere andere Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder rechtsverbindliche Vereinbarungen zu treffen. Die von den Vertragspartnern möglicherweise benannten Projektleitenden oder einzurichtenden Steuerungsgremien, Arbeitskreise oder ähnliche Gruppen sind ebenfalls nicht berechtigt, einzelne Vertragspartner oder die Vertragspartner insgesamt rechtskräftig zu vertreten oder für diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, es ist in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt.

§ 4 - Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

- (1) Alle schutzfähigen und nicht schutzfähigen Arbeitsergebnisse, die ausschließlich Mitarbeiter*innen eines Vertragspartners im Rahmen des Kooperationsprojektes erarbeitet haben, gehören diesem Vertragspartner.
- (2) Die Vertragspartner räumen sich an den bei ihnen im Rahmen des Kooperationsprojektes entstehenden schutzfähigen und nicht-schutzfähigen Arbeitsergebnissen für die Dauer und Zwecke des Kooperationsprojektes ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- (3) Darüber hinaus räumen sich die Vertragspartner an den bei ihnen bereits vorhandenen schutzfähigen und nicht-schutzfähigen Arbeitsergebnissen, die für die Durchführung des Kooperationsprojektes erforderlich sind, für die Dauer und Zwecke des Kooperationsprojektes ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- (4) Über die Gewährung weitergehender Nutzungsrechte, insbesondere für Zwecke außerhalb des Kooperationsprojektes und nach Ablauf des Kooperationsprojektes, verständigen sich die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt zu marktüblichen Bedingungen.

Die Forschungsinstitute sind grundsätzlich bereit, den anderen Vertragspartnern an ihren Arbeitsergebnissen aus dem Kooperationsprojekt, nicht-ausschließliche, ggf. auch ausschließliche, Nutzungsrechte für Zwecke außerhalb des Kooperationsprojektes oder nach Ablauf des Kooperationsprojektes zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen. Die Vertragspartner werden dazu zu gegebener Zeit die erforderlichen Absprachen treffen.

Für den Fall, dass die Forschungsinstitute den anderen Vertragspartnern ein ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, sollen die Forschungseinrichtungen ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, nur im Rahmen von Kooperationen mit Forschungspartnern unterlizenzierbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht für eigene Zwecke in Forschung und Lehre verbleiben.

- (5) Gemeinschaftliche Arbeitsergebnisse sind Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter*innen aller Vertragspartner beteiligt sind und deren Anteile nicht einem Vertragspartner allein zugeordnet werden können. Die Vertragspartner räumen sich gegenseitig ein unwiderrufliches, weltweites, übertragbares, unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an diesen gemeinschaftlichen Arbeitsergebnissen für alle Nutzungsarten ein, sofern der Beitrag der anderen Vertragspartner zum gemeinschaftlichen Arbeitsergebnis mehr als ein Drittel beträgt. Ist dies nicht der Fall, so räumen sich die Vertragspartner ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, unterlizenzierbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht für Zwecke und Dauer des Kooperationsprojektes ein, für Zwecke außerhalb des Kooperationsprojektes oder nach Ablauf des Kooperationsprojektes erfolgt die Nutzungsrechtseinräumung zu marktüblichen Bedingungen.

ENTWURF

- (6) Die Vertragspartner stehen nicht dafür ein, dass die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind. Wenn ihnen Rechte Dritter bekannt werden, werden sie den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich davon unterrichten.

§ 5 - Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich - auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus - erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen, die den anderen Vertragspartnern im Rahmen des Projekts bekannt werden, an Dritte nicht weiterzugeben.
- (2) Diese Verpflichtung (§ 6 Abs. 1) gilt nicht für Informationen, die
- durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind,
 - ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt werden,
 - die dem empfangenden Vertragspartner nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bekannt waren,
 - der empfangende Vertragspartner unabhängig von dieser Zurverfügungstellung erarbeitet,
 - dem empfangenden Vertragspartner von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit zugänglich gemacht wurden.
- (3) Das BMWK ist nicht Dritter im Sinne dieser Bestimmung, soweit ihm solche Informationen nach den geltenden Verwendungsrichtlinien, dem Bewilligungsschreiben sowie den Merkblättern zustehen.

§ 6 - Veröffentlichungen

- (1) Alle Vertragspartner sind berechtigt, die jeweils von ihnen im Rahmen des Projekts erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die beiderseitigen schutzwürdigen Interessen sind dabei zu beachten.
- (2) Die Vertragspartner informieren einander rechtzeitig über geplante Veröffentlichungen. Widerspricht ein Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Vorlage der geplanten Veröffentlichung, gilt sein Einverständnis zu der Veröffentlichung als erteilt. Der Zeitpunkt von Veröffentlichungen kann auf Wunsch einer der Vertragspartner für begrenzte Zeit, längstens jedoch für fünf Monate, zurückgestellt werden. Kommt innerhalb dieser Frist keine Einigung über Inhalt und/oder Form der geplanten Publikation zustande, kann die Publikation auch ohne Zustimmung der anderen Vertragspartner zur Veröffentlichung eingereicht werden, sofern in der Veröffentlichung keine Arbeitsergebnisse oder vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartner enthalten sind.
- (3) In allen Veröffentlichungen ist auf die Herkunft der publizierten Arbeitsergebnisse aus dem Projekt und auf das BMWK als Förderer hinzuweisen.
- (4) Die dienstlichen Rechte und Pflichten der an Veröffentlichungen beteiligten Mitarbeiter*innen der Forschungsinstitute bleiben unberührt. Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Arbeit im Kooperationsprojekt betroffen sind, werden die Vertragspartner den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktoranden oder Habilitanden angemessen Rechnung tragen, ggf. auch durch Zustimmung zu einer Verkürzung der in § 6 Abs. 2 genannten Sperrfrist.
- (5) Die Rechte des BMWK als Förderer des Projekts, insbesondere der Anspruch auf Berichterstattung über die im Rahmen der Förderung durchgeführten Arbeiten und erzielten Ergebnisse, bleiben unberührt.

ENTWURF

§ 7 - Gewährleistung, Haftung

- (1) Die Vertragspartner verzichten im Rahmen des Projekts hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Know-hows und der erzielten Arbeitsergebnisse auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- (2) Im Übrigen haftet jeder Vertragspartner, soweit gesetzlich zulässig, nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 8 - Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam mit der Bewilligung von Fördermitteln an die Forschungsinstitute und die Kommunen durch das BMWK. Er endet mit Ablauf der Förderung des Projekts durch das BMWK, soweit nicht darüber hinausdauernde Wirkungen vereinbart worden sind.
- (2) Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden; die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Projektträger sind zu informieren.

§ 9 - Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

....., den

Forschungsinstitut

.....
(Geschäftsführung)

....., den

Forschungsinstitut

.....
(Geschäftsführung)

ENTWURF

....., den

.....(Unternehmen)

.....
(Geschäftsführung)

....., den

Kommune

.....
(XXX)

....., den

Kommune

.....
(XXX)

....., den

Kommune.....

.....
(XXX)